



Christlichdemokratische Volkspartei
Kanton Schwyz www.cvpsz.ch

Justizdepartement des Kantons Schwyz
Herrn Regierungsrat Peter Reuteler
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Reichenburg/Innerthal, 21.03.2007

Teilrevision der Gerichtsordnung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reuteler
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur Teilrevision dieser Verordnung eine Vernehmlassung einzureichen. Gerne nimmt die CVP des Kantons Schwyz nachfolgend Stellung, wobei wir der Vorlage im Wesentlichen zustimmen können.

Die CVP ist klar der Auffassung, dass sämtliche Gerichtspräsidenten und voll- und teilamtlichen Richter sowie die Gerichtsschreiber immer ausgebildete Juristen sein müssen.

Bei der Wahl der Laienrichter soll nicht ausgeschlossen werden, dass juristisch ausgebildete Personen auch als nebenamtliche „Laienrichter“ gewählt werden können. Dabei gilt es jedoch, die Vorteile des Laienrichtertums voll auszuschöpfen, das heisst, dass das Richtergremium mit eigentlichen Fachrichtern ergänzt wird. Dadurch lassen sich oft teure externe Expertisen sparen, was die Verfahren beschleunigt und kostengünstiger macht. Zudem könn(t)en bei Referentenaudienzen oft eher Vergleiche erzielt werden, weil der Laien-/Fachrichter die fachspezifischen Verhältnisse des Falles kennt und die Sprache der Fachleute unter der Parteien spricht. Leider machen die Gerichte bis heute von dieser Möglichkeit viel zu wenig Gebrauch, indem sie die Fachrichter bei den RefAud nicht beiziehen!

Die CVP hat im Kantonsrat und in dessen Rechts- und Justizkommission schon immer sehr viel Wert darauf gelegt, dass nicht das Parteibuch, sondern die Qualität der Richter im Vordergrund steht. Es soll ein Wettbewerb herrschen und jedermann soll sich bewerben können. Eine öffentliche Ausschreibung ist unseres Erachtens Pflicht. Die Ausschreibung und Sammlung der Bewerbungen soll in Absprache mit der RJK durch das betreffende kantonale Gericht erfolgen. Die Vorprüfung jedoch

soll allein der RJK zustehen und zwar unbedingt für alle kantonalen Richter, auch die von den Bezirken zu bestellenden. Sonst wäre ein Ziel der Revision – qualitativ hervorragende Personen und eine berufsspezifisch etc. ausgewogene Auswahl – nicht gewährleistet. Das Ergebnis der Eignungsprüfung resp. die Wahlempfehlung erfolgt durch die RJK ans zuständige Wahlorgan (KR oder Bezirke). Diese sind in ihrer Wahlautonomie aber frei.

Es lässt sich fragen, ob alle Gerichtsschreiber, z.B. auch jene der Bezirksgerichte wirklich das Anwaltspatent haben müssen (§ 1 Abs. 2 lit. b). Indem die Richter diesem Erfordernis genügen müssen, ist der Hauptzweck erreicht. Die CVP würde sich einer Lockerung der gesetzlichen Anforderungen nicht verschliessen. Man soll nicht alles ins Gesetz schreiben, was erwünscht ist und damit Ausnahmefälle, die zu besseren Lösungen führen können, verhindern.

Die CVP unterstützt die Hauptpunkte der Vorlage und hat hierzu keine Änderungsvorschläge.

Nachfolgend noch Bemerkungen zu einigen Artikeln:

§ 1 Abs. 1

Es ist denkbar, dass dereinst die Stimmberechtigung auf kantonaler und eidgenössischer Ebene divergieren, Die KV-Revision ist ja am Laufen. Deshalb schlägt die CVP folgende Formulierung vor:

„Als Richter ist jede in kantonaler Angelegenheit stimmberechtigte Person wählbar.“

§ 2 Abs. 2

Dass die Wünsche resp. der Bedarf der Gerichte erfragt werden müssen, versteht sich von selber und ergibt sich ohne weiteres aus der übrigen Bestimmung. Ein formelles Anhörungsrecht des Gerichtes ist nicht nötig. Der Passus „nach Anhörung des Gerichts“ ist zu streichen.

§ 3 Abs. 1

Dass Wiederwahl zulässig ist und keine Amtszeitbeschränkung besteht, versteht sich von selbst. Der zweite Satz kann getrost gestrichen werden.

§ 3 Abs. 2

Die CVP begrüsst auch die Möglichkeit einer Zusatzwahl während der Legislatur für eine bestimmte Zeit oder der Zusatzwahl bis Ende der Legislatur, natürlich nur im Rahmen der festgelegten Richterstellen, z.B. zufolge längerer Krankheit eines Richters oder um übergrosse Pendenzenberge abbauen zu können oder um jemandem einen riesigen „Schwarten“ zur Bearbeitung übertragen zu können. Diese Möglichkeit macht auch den im Entwurf vorgeschlagenen § 25 Abs. 2 wahrscheinlich unnötig.

Wie diese Zusatzwahl auf Zeit genau geregelt ist, lässt sich der Vorlage nicht entnehmen, geht diese doch lediglich von einer festen Amtsdauer resp. einer Nachwahl für den Rest der Amtsdauer aus (§ 3 Abs. 2). Hier ist noch Regelungs-

bedarf in der Vorlage oder Erklärungsbedarf im begleitenden Bericht. Auch die Wahl solch zeitlich befristeter Richter muss durch den Kantonsrat erfolgen, wobei das Vorverfahren evt. einfacher geregelt werden könnte. Denkbar wäre auch, dass solche voll- oder teilzeitlichen Ersatzrichter nicht über das Anwaltspatent verfügen müssten.

§ 3 Abs. 3

Der Kantonsrat wählt die Gerichtspräsidenten und die übrigen Richter. Im Übrigen sollen die Kammerbildung und Konstituierung durch die Gerichte selber erfolgen. Einverstanden.

§ 25

Der rechtzeitige Bewältigung der Geschäftslast war immer ein Anliegen der RJK und des KR. Es sollte kein zu grosser Pendenzenberg anwachsen. Hierzu müssen den Gerichten die notwendigen Mittel zukommen. Die Richterwahlen alle 4 Jahre erachtete die RJK schon früher als zu starr. Die Flexibilisierung der Anzahl (Abs. 1) macht Sinn. Dazu kommt die Möglichkeit der Nach- und Zusatzwahl (siehe Bemerkungen unter § 3 Abs. 2).

Dazu könnte auch Abs. 2 gehören. Doch hier sind Vorbehalte am Platz. Eine solche Regelung findet sich zwar auch in anderen Kantonen und führt dort zu keinen Problemen, z.T. haben sie dort aber keine flexible Richterzahl und so ist die Variante Ersatzrichter ein Ausweg. Die Notwendigkeit solcher „Richter-GS mit beschränkten Funktionen“ ist jedoch im Kanton Schwyz nicht ohne weiteres ersichtlich, vor allem dann nicht, wenn die Nach- und Zusatzwahl (siehe oben) eingeführt wird. Es wäre in der Botschaft genauer auszuführen, weshalb solche „Richter-GS mit beschränkten Funktionen“ notwendig sind und für welche Funktionen diese vorgesehen wären. Solange dies – wie bisher vorliegend - nicht einleuchtend begründet werden kann, plädiert die CVP für Streichung dieses Abs. 2.

§ 35

Die Ergänzung in Abs. 4 ist unbedingt vorzunehmen, eine regierungsrätliche Verordnung ist eine gewagte und möglicherweise sogar unzulässige Rechtsgrundlage. Wir empfehlen zu schreiben: „Der Präsident oder ein... oder ein ... urteilt“ (nicht Mz), da man aufgrund der vorliegenden Formulierung der Meinung sein kann, es bedürfe hierzu eines Richtergremiums.

§ 155

Die CVP ist mit dieser Festlegung der Richterzahlen einverstanden.

§ 156 (neu) resp. § 23b Abs. 3 (neu) WAG

Auch der vorgesehene § 2 der GO beinhaltet keinen Zwang, dass das Wahlgremium den Empfehlungen der RJK aus dem Vorverfahren Folge leisten muss. Der KR kann frei wählen. So soll es auch beim anderen Wahlorgan sein, dem Bezirk, bei dem die Möglichkeit trotz des neuen § 2 bestehen bleibt resp. bleiben muss, selbst vor Ort an der Bezirksgemeinde noch Nominierungen vorzunehmen. Damit müssen wir leben, solange es diese unselige Bestimmung von zwei Wahlkörperschaften gibt. Zudem untersteht das WAG der obligatorischen Volksabstimmung und es ist – zumindest –

unklar, ob eine solche Anordnung nur als Organisationsfrage angesehen werden kann und damit von § 40 lit. h KV umfasst wäre.
§ 156 GO resp. § 23b Abs. 3 WAG ist deshalb zu streichen.

Der Regierungsrat wird gebeten, das Verfahren derart zu beschleunigen, dass die Vorlage vor den Sommerferien dem Kantonsrat unterbreitet werden kann und die Referendumsfrist im Sommer 2007 abläuft, damit die Gesetzesänderung spätestens per 1. Januar 2008 in Kraft tritt und die RJK zusammen mit den Gerichten schon zuvor das Verfahren rechtzeitig aufgleisen kann.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

CVP Kanton Schwyz

Der Präsident:

Der Fraktionschef:

Rolf Güntensperger

Marcel Buchmann